1. Änderung Hauptsatzung der Stadt Wanzleben – Börde

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.6.2018 (GVBl. LSA Nr. 11/2018 S. 166) und durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA Nr. 9/2019 S. 66) hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am **19.09.2019** folgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wanzleben - Börde beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Wanzleben - Börde vom 01.07.2019 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 4 Ziffer 8 wird ergänzt und wie folgt neu gefasst

8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert 100.000,00 € übersteigt oder von erheblicher Bedeutung ist.

Artikel 2

§ 10 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 10 Abs. 3 wird ergänzt und wie folgt neu gefasst:

(3) Die Vertretung des Bürgermeisters erfolgt im Verhinderungsfall durch den 1. allgemeinen Vertreter und bei dessen Verhinderung durch den 2. allgemeinen Vertreter, welche gemäß § 67 Abs. 1 und Abs. 2 durch den Stadtrat gewählt werden.

Artikel 3

§ 16 Absatz (2) Ziffer 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

1. Unterhaltung, Ausgestaltung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht**,** einschließlich der Gemeindestraßen,

§ 16 Abs. (4) und (5) wird als Abs. (4) wie folgt zusammengefasst:

(4) Der Ortschaftsrat entscheidet über die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des jeweiligen Ortsteilwappens und der Ortsteilflagge durch Dritte.

Artikel 4

§ 17 wird um den § 17 a erweitert und wird wie folgt gefasst:

§ 17 a Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Gr. Rodensleben, Hohendodeleben, Dreileben, Bottmersdorf / Klein Germersleben, Domersleben, Stadt Seehausen, Klein Rodensleben,

Eggenstedt, Remkersleben, Zuckerdorf Klein Wanzleben und der Stadt Wanzleben sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Ortschaften, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nachfolgendem Verfahren durchzuführen:

(1) Der Ortschaftsrat führt im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Ortschaft fallen.
Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Gemeinde ist, so hat sich dieser gegenüber dem Ortsbürgermeister auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

(4) Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Vorsitzenden des Ortschaftsrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb eines Monats zu erteilen ist.

Artikel 5

§ 18 Abs. (1) Satz 2 wird erweitert und wie folgt neu gefasst:

(1) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Informationsblatt „Unsere Stadt Wanzleben - Börde“ den bekanntzumachenden Text enthält.

§ 18 Abs. (3) Satz 2 wird erweitert und wie folgt neu gefasst:

(3) Auf die Auslegung ist unter der genauen Angabe des Ortes, der Dauer der Auslegung und der Angabe des Gegenstandes im Informationsblatt „Unsere Stadt Wanzleben – Börde“ des General-Anzeigers, Ausgabe Oschersleben-Wanzleben, spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung, hinzuweisen.

(5) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeitpunkt und Ort der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt gemäß § 18 Abs. 4 in den Schaukästen der jeweiligen Ortschaft und auf der Homepage der Stadt Wanzleben - Börde unter der Rubrik Stadt & Bürger / Ratsinformationen / Ratsinformationssystem für Bürger.

Artikel 6

§ 20 Inkrafttreten wird geändert in § 21

Artikel 7

§ 21 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wanzleben – Börde tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 20.09.2019

Thomas Kluge - S -
Bürgermeister

Diese Satzung wurde mit Verfügung des Landkreises Börde vom 22.10.2019 genehmigt.

Stadt Wanzleben - Börde, den 22.10.2019

Thomas Kluge - S -
Bürgermeister